surface can adultion	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	nummer der fassung 5
		vom 15/01/2019
	FILACR10	Gedruckt am 16/01/2019
		Seite Nr. 1/19
		Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 14/03/2016)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (CE) n. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und die durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung FILACR10

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Beschreibung/Verwendung Konzentrierter Reiniger für Fußböden.

Erkannte Anwendungsgebiete	Industrielle	Gewerbliche	Verbraucher
Einsatz	-	~	✓
		•	·
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der d	las Sicherheitsdatenblatt bereits	tellt	
Firmenname	FILA INDUSTRIA CH	IIMICA S.P.A.	
Adresse	Via Garibaldi, 58		
Standort und Land	35018 San Martino o	li Lupari (PD)	

ITALIA

Tel. +39.049.9467300 Fax +39.049.9460753

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist sds@filasolutions.com

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an TEL +39.049.9467300 - (Montag - Freitag; 8.30-12.30 14.00-17.30)

DEUTSCHLAND: +49 030 19240, Inst. f. Toxikologie Berlin -

ÖSTERREICH: +43 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale VIZ -

SWISS: 145 Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum - Centre Suisse d'Information Toxicologique - Centro Svizzero d'Informazione Tossicologica -

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EU) 2015/830. Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Augenreizung, gefahrenkategorie 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente



Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P280 Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Zwischen 5% und 15% Seife

Konservierungsmittel

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

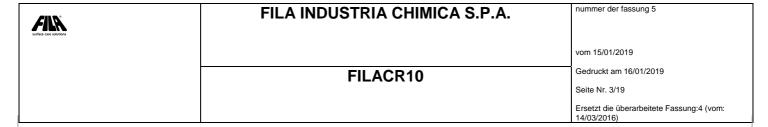
Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung 1272/2008 (CLP)

BENZYLALKOHOL

CAS 100-51-6 $19 \le x < 24$ Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H332, Eye Irrit. 2 H319

CE 202-859-9
INDEX 603-057-00-5
Reg. Nr. 01-2119492630-38
PROPYLENE GLYCOL MONO

METHYL ETHER



CAS 107-98-2

4 ≤ x < 5

Flam. Liq. 3 H226, STOT SE 3 H336

CE 203-539-1

INDEX 603-064-00-3

Reg. Nr. 01-2119457435-35

Monoethanolaminoleat

CAS 2272-11-9 $1 \le x < 2$ Eye Irrit. 2 H319

CE 218-878-0

INDEX -

Reg. Nr. exempted according to

REACH Annex V.

ETHANOLAMIN

CAS 141-43-5 $0.7 \le x < 0.8$

Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, Skin Corr. 1B

H314, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335, Aquatic Chronic 3 H412

CE 205-483-3

INDEX 603-030-00-8

Reg. Nr. 01-2119486455-28

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser abwaschen. Besteht die Reizung weiter, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Ist die Atmung schwerfällig, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden. Ohne Anweisung des Arztes bzw. wenn die betroffene Person ohnmächtig ist, darf nichts mündlich verabreicht werden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

F I surface co	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	nummer der fassung 5
		vom 15/01/2019
	FILACR10	Gedruckt am 16/01/2019
		Seite Nr. 4/19
		Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 14/03/2016)

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

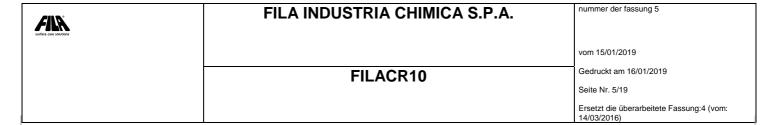
ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmeqüllen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist



7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

	¥	
CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 361/2007 Sb. kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci
DEU	Deutschland	TRGS 900 (Fassung 31.1.2018 ber.) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
DNK	Danmark	Graensevaerdier per stoffer og materialer
ESP	España	INSHT - Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2017
FIN	Suomi	HTP-arvot 2012. Haitallisiksi tunnetut pitoisuudet - Sosiaali- ja terveysministeriön julkaisuja 2012:5
FRA	France	JORF n°0109 du 10 mai 2012 page 8773 texte n° 102
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits
GRC	Ελλάδα	ΕΦΗΜΕΡΙΣ ΤΗΣ ΚΥΒΕΡΝΗΣΕΩΣ -ΤΕΥΧΟΣ ΠΡΩΤΟ Αρ. Φύλλου 19 - 9 Φεβρουαρίου 2012
HRV	Hrvatska	NN13/09 - Ministarstvo gospodarstva, rada i poduzetništva
HUN	Magyarország	50/2011. (XII. 22.) NGM rendelet a munkahelyek kémiai biztonságáról
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
NLD	Nederland	Databank of the social and Economic Concil of Netherlands (SER) Values, AF 2011:18
NOR	Norge	Veiledning om Administrative normer for forurensning i arbeidsatmosfære
POL	Polska	ROZPORZĄDZENIE MINISTRA RODZIN Y, PRAC Y I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 12 czerwca 2018 r
PRT	Portugal	Ministério da Economia e do Emprego Consolida as prescrições mínimas em matéria de protecção dos
		trabalhadores contra os riscos para a segurança e a saúde devido à exposição a agentes químicos no
		trabalho - Diaro da Republica I 26; 2012-02-06
ROU	România	Monitorul Oficial al României 44; 2012-01-19
SVK	Slovensko	NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 20. júna 2007
SVN	Slovenija	Uradni list Republike Slovenije 04.06.2015 (1602) - Pravilnik o spremembah in dopolnitvah Pravilnika o
		varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti kemičnim snovem pri delu
SWE	Sverige	Occupational Exposure Limit Values, AF 2011:18
TUR	Türkiye	KİMYASAL MADDELERLE ÇALIŞMALARDA SAĞLIK VE GÜVENLİK ÖNLEMLERİ HAKKINDA
		YÖNETMELİK - Resmi Gazete Tarihi: 12.08.2013 Resmi Gazete Sayısı: 28733
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG;
		Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 91/322/EEG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2018

Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min			
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
TLV	CZE	40		80			
AGW	DEU	22	5	44	10		
HTP	FIN	45	10				
NDS	POL	240					
Vorgesehene, Umwelt ni	cht belastende Konzer	tration - PNEC					
Referenzwert in Süßwas	ser			1	m	ng/l	
Referenzwert in Meeresv	vasser			0,1	m	ng/l	
Referenzwert für Ablagei	rungen in Süßwasser			5,27	m	ng/kg	
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser			527	m	ng/kg		

DNEL / DMEL								
	Auswirkungen				Auswirkungen			
	bei				bei Arbeitern			
	Verbrauchern							
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale	Svstem	Lokale akute	System akute	Lokale	Svstem



FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.

nummer der fassung 5

vom 15/01/2019

Gedruckt am 16/01/2019

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 14/03/2016)

FI	LACR10)

			chronische	chronische			chronische	chronische
mündlich	VND	25 mg/kg/d						
Einatmung	VND	40,55 mg/m3			VND	450 mg/m3	VND	90 mg/m3
hautbezogen	VND	28,5 mg/kg/d	VND	5,7 mg/kg/d	VND	47 mg/kg/d	VND	9,5 mg/kg/d

Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min			
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
TLV	CZE	270		550		HAUT	
AGW	DEU	370	100	740	200		
MAK	DEU	370	100	740	200		
TLV	DNK	185	50				
VLA	ESP	375	100	568	150	HAUT	
HTP	FIN	370	100	560	150	HAUT	
VLEP	FRA	188	50	375	10	HAUT	
WEL	GBR	375	100	560	150	HAUT	
TLV	GRC	360	100	1080	300		
GVI	HRV	375	100	568	150	HAUT	
AK	HUN	375		568			
VLEP	ITA	375	100	568	150	HAUT	
OEL	NLD	375		563		HAUT	
TLV	NOR	180	50			HAUT	
NDS	POL	180		360			
VLE	PRT	375	100	568	150		
TLV	ROU	375	100	568	150	HAUT	
NPHV	SVK	375	100	568		HAUT	
MV	SVN	375	100	562,5	150	HAUT	
MAK	SWE	190	50	300	75	HAUT	
ESD	TUR	375	100	568	150	HAUT	
OEL	EU	375	100	568	150	HAUT	
TLV-ACGIH		184	50	368	100		
Vorgesehene, Umwelt r	icht belastende Konzer	tration - PNEC					
Referenzwert in Süßwa	sser			10		mg/l	
Referenzwert in Meeres	wasser			1		mg/l	
Referenzwert für Ablage	_			52,3		mg/kg/d	
Referenzwert für Ablage				5,2		mg/kg/d	
Wasser-Referenzwert, i	ntermittierende Freisetz	ung		100		mg/l	

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Auswirkungen bei Verbrauchern

Auswirkungen bei Arbeitern



FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.

FILACR10

nummer der fassung 5

vom 15/01/2019

Gedruckt am 16/01/2019

Seite Nr. 7/19

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 14/03/2016)

Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich			VND	3,3 mg/kg bw/d				
Einatmung			VND	43,9 mg/kg			553,5 mg/m3	369 mg/m3
hautbezogen			VND	18,1 mg/kg bw/d			VND	50,6 mg/kg bw/d

Monoethanolaminoleat			
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC			
Referenzwert in Süßwasser	0,478	mg/l	
Referenzwert in Meereswasser	0,0478	mg/l	
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	8020	mg/kg	
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	802	mg/kg	
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,141	mg/l	
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	0,562	mg/l	
Referenzwert für Erdenwesen	1600	mg/kg	

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –

DNEL / DMEL	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich	VND	25 mg/kg bw/d						_
Einatmung			VND	43,5 mg/m3			VND	146,9 mg/m3
hautbezogen			VND	25 mg/kg bw/d			VND	41,7 mg/kg bw/d

ETHANOLAMIN	.us						
Schwellengrenzwe Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min			
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
TLV	CZE	2,5		7,5		HAUT	
MAK	DEU	0,5	0,2	0,5	0,2		
TLV	DNK	2,5	1			HAUT	
VLA	ESP	2,5	1	7,5	3	HAUT	
HTP	FIN	2,5	1	7,6	3	HAUT	
VLEP	FRA	2,5	1	7,6	3	HAUT	
WEL	GBR	2,5	1	7,6	3	HAUT	
TLV	GRC	2,5	1	7,6	3		
GVI	HRV	2,5	1	7,6	3	HAUT	
VLEP	ITA	2,5	1	7,6	3	HAUT	
OEL	NLD	2,5		7,6		HAUT	
TLV	NOR	2,5	1			HAUT	
NDS	POL	2,5		7,5			
VLE	PRT	2,5	1	7,6	3	HAUT	
TLV	ROU	2,5	1	7,6	3	HAUT	

surface care solutions		FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.					nu	mmer der fassung 5
							VO	m 15/01/2019
			FIL	ACR10			Ge	edruckt am 16/01/2019
							Se	eite Nr. 8/19
								setzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: /03/2016)
MV	SVN	2,5	1	7,5	3		HAUT	
MAK	SWE	8	3	15	6		HAUT	
OEL	EU	2,5	1	7,6	3		HAUT	
TLV-ACGIH		7,5	3	15	6			
Vorgesehene, Umwelt n	icht belastende Konzer	tration - PNEC						
Referenzwert in Süßwas	sser			0,085		mg/l		
Referenzwert in Meeres	wasser			0,0085		mg/l		

Gesundheit -

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -

Referenzwert für Kleinstorganismen STP

Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser

Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser

Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung

DNEL / DMEL	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich			VND	3,75 mg/kg/d				
Einatmung			2 mg/m3	VND			3,3 mg/m3	VND
hautbezogen			VND	0,24 mg/kg/d			VND	1 mg/kg/d

0,434

0,0434

0,028

100

mg/kg

mg/kg

ma/l

mg/l

Erklärung:

(C) = CEILING; INHALB = Inhalierbare Fraktion; EINATB = Einatmbare Fraktion; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

TLV des Lösungsgemisches: 44 mg/m3

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

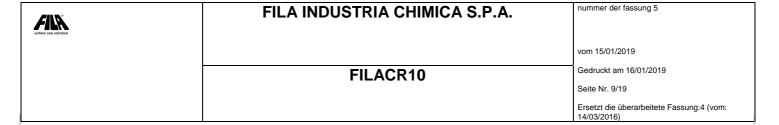
HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ



Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand zähflüssige Flüssigkeit

Farbe durchsichtig
Geruch charakteristisch
Geruchsschwelle Nicht verfügbar

pH-Wert 10,5

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt

Siedebeginn

Nicht verfügbar

Siedebereich

Nicht verfügbar

Flammpunkt > 93 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht verfügbar Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen nicht anwendbar Untere Entzündungsgrenze Nicht verfügbar Obere Entzündungsgrenze Nicht verfügbar Untere Explosionsgrenze Nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze Nicht verfügbar Dampfdruck Nicht verfügbar Dampfdichte Nicht verfügbar

Relative Dichte 1,01

Loeslichkeit vollständig löslich in wasser

Verteilungskoeffizient: N- Nicht verfügbar

Oktylalkohol/Wasser

Selbstentzündungstemperatur Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur Nicht verfügbar Viskositaet Nicht verfügbar



14/03/2016)

Explosive Eigenschaften nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

VOC (Richtlinie 2010/75/CE) : 25,78 % - 260,36 g/liter VOC (fluechtiger Kohlenstoff) : 18,50 % - 186,87 g/liter

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

BENZYLALKOHOL

Zersetzt sich bei Temperaturen über 870°C/1598°F.Explosionsgefahr.

PROPYLENE GLYCOL MONO METHYL ETHER

Löst verschiedene Kunststoffe auf. Stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen.

Absorbiert und löst sich in Wasser und organischen Lösungsmitteln. Kann mit Luft langsam explosionsfähige Peroxide bilden.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

BENZYLALKOHOL

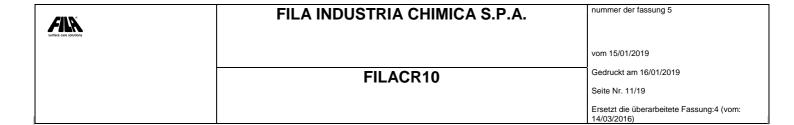
Kann gefährlich reagieren mit: Bromwasserstoffsäure, Eisen, Oxidationsmittel, Schwefelsäure. Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Phosphortrichlorid.

PROPYLENE GLYCOL MONO METHYL ETHER

Kann gefährlich reagieren mit: starke Oxidationsmittel,starke Säuren.

ETHANOLAMIN

Kann gefährlich reagieren mit: Acrylnitril, Chlorepoxypropan, Chlorsulfonsäure, Chlorwasserstoff, Eisen-Schwefel-Verbindungen, Essigsäure, Essigsäure anhydrid, Mesityloxid, Salpetersäure, Schwefelsäure, starke Säuren, Vinylacetat, Cellulosenitrat.



10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

BENZYLALKOHOL

Exposition vermeiden gegenüber: Luft, Wärmequellen, offene Flammen.

PROPYLENE GLYCOL MONO METHYL ETHER

Exposition vermeiden gegenüber: Luft.

ETHANOLAMIN

Exposition vermeiden gegenüber: Luft, Wärmequellen.

10.5. Unverträgliche Materialien

BENZYLALKOHOL

Unverträglich mit: Schwefelsäure,oxidierende Stoffe,Aluminium.

PROPYLENE GLYCOL MONO METHYL ETHER

Unverträglich mit: oxidierende Stoffe,starke Säuren,Alkalimetalle.

ETHANOLAMIN

Unverträglich mit: Eisen, starke Säuren, starke Oxidationsmittel.

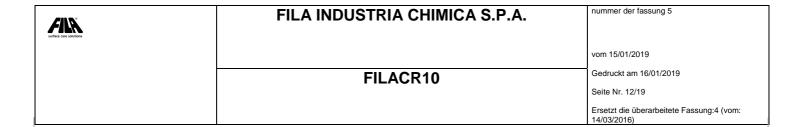
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

ETHANOLAMIN

Kann entwickeln: Stickstoffoxide, Kohlenoxide.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben



Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

PROPYLENE GLYCOL MONO METHYL ETHER

ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

BEVÖLKERUNG: Aufnahme von kontaminierten Lebensmitteln oder kontaminiertem Wasser; Einatmen von Raumluft; Hautkontakt mit Produkten, die den Stoff enthalten.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

PROPYLENE GLYCOL MONO METHYL ETHER

Den hauptsächlichen Aufnahmeweg stellt die Haut dar, während die Aufnahme über die Atmung angesichts des niedrigen Dampfdrucks des Produkts von geringerer Bedeutung ist. Oberhalb von 100 ppm tritt Schleimhautreizung von Augen, Nase und Oropharynx. Bei 1000 ppm werden Gleichgewichtsstörungen und ernsthafte Augenreizung beobachtet. Klinische und biologische Untersuchungen, die mit freiwillig exponierten Personen durchgeführt wurden, haben keine Anomalien ergeben. Das Acetat ruft stärkere Reizung von Haut und Augen durch direkten Kontakt hervor. Chronische Wirkungen auf den Menschen werden nicht aufgeführt.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (Inhalativ) der Mischung:
> 20 mg/l
LD50 (Oral) der Mischung:
>2000 mg/kg
LD50 (Dermal) der Mischung:
Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ETHANOLAMIN

LD50 (Oral) 1515 mg/kg rat male/female

LD50 (Dermal) 2504 mg/kg male rabbit

BENZYLALKOHOL

LD50 (Oral) 1230 mg/kg Rat



LD50 (Dermal) 2000 mg/kg Rabbit

LC50 (Inhalativ) > 4,1 mg/l/4h Rat

PROPYLENE GLYCOL MONO METHYL ETHER

LD50 (Oral) 4016 mg/kg Rat male/female

LD50 (Dermal) 13000 mg/kg Rabbit

LC50 (Inhalativ) 54,6 mg/l/4h Rat

Monoethanolaminoleat

LD50 (Oral) 1089 mg/kg rat male/female

LD50 (Dermal) 2504 mg/kg male rabbit

LC50 (Inhalativ) > 1,3 mg/l/4h 6h rat male/female

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse



SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Da keine besonderen Daten über das Präparat vorhanden sind, muss man es gemäß den besten Arbeitserfahrungen benutzen. Darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gelangt. Auf jeden Fall darf das Produkt nicht in den Boden oder in die Wasserläufe eindringen. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat. Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen im Grundwasser so weit wie möglich zu verringern.

12.1. Toxizität

ETHANOLAMIN

LC50 - Fische 349 mg/l/96h Cyprinus carpio EC50 - Krustentiere 65 mg/l/48h Daphnia Magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen 2,1 mg/l/72h Pseudokirchnerella subcapitata

NOEC chronisch Fische 1,24 mg/l 41d Oryzias latipes

BENZYLALKOHOL

LC50 - Fische 460 mg/l/96h Pimephales promelas EC50 - Krustentiere 230 mg/l/48h Daphnia magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen 770 mg/l/72h Pseudokirchnerella subcapitata

PROPYLENE GLYCOL MONO METHYL

ETHER

LC50 - Fische 20800 mg/l/96h Pimephales promelas EC50 - Krustentiere 23300 mg/l/48h Daphnia magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen > 500 mg/l/72h Scenedesmus subspicatus

Monoethanolaminoleat

LC50 - Fische 349 mg/l/96h Cyprinus carpio EC50 - Krustentiere 65 mg/l/48h Daphnia magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen 2,5 mg/l/72h Pseudokirchnerella subcapitata

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

ETHANOLAMIN

Wasserlößlichkeit 1000 - 10000 mg/l



Schnell abbaubar >70% 28d

BENZYLALKOHOL

Schnell abbaubar

87% 28d

PROPYLENE GLYCOL MONO METHYL

ETHER

Wasserlößlichkeit 1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

96% 28d

Monoethanolaminoleat

Schnell abbaubar >90% 21d

12.3. Bioakkumulationspotenzial

ETHANOLAMIN

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser -2,3

BENZYLALKOHOL

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 1,05

PROPYLENE GLYCOL MONO METHYL

ETHER

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser < 1

12.4. Mobilität im Boden

ETHANOLAMIN

Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser -0,5646

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

SEAS surface one solutions	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	nummer der fassung 5		
		vom 15/01/2019		
	FILACR10	Gedruckt am 16/01/2019		
		Seite Nr. 16/19 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom:		
		14/03/2016)		
KONTAMINIERTES VERPACKUNG: Kontaminiertes Verpackungsmateria werden.	SMATERIAL I muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvors	schriften für die Abfallwirtschaft zugeführ		
ABSCHNITT 14. Angabe	n zum Transport			
Das Produkt ist nicht gefährlich, gem (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code	näß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von g) und mit Flugzeug (IATA).	efährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahı		
14.1. UN-Nummer				
Nicht anwendbar				
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versan	dbezeichnung			
Nicht anwendbar				
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar				
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar				
14.5. Umweltgefahren				
Nicht anwendbar				
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnah	men für den Verwender			
Nicht anwendbar				

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

urface cire solutions	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	nummer der fassung 5
		vom 15/01/2019
	FILACR10	Gedruckt am 16/01/2019
		Seite Nr. 17/19
		Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 14/03/2016)

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

<u>Produkt</u>

Punkt 3 - 40

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung



Über die nachfolgend aufgeführten, darin enthaltenen Stoffe wurde eine sicherheitsrelevante chemische Beurteilung vorgenommen.

BENZYLALKOHOL

PROPYLENE GLYCOL MONO METHYL ETHER

ETHANOLAMIN

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3

Acute Tox. 4 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4

Skin Corr. 1B Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B

Eye Irrit. 2 Augenreizung, gefahrenkategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3

Aquatic Chronic 3 Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
 H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.



- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EÚ) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision: An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 01 / 02 / 03 / 04 / 05 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 14 / 15.